

- PLANZEICHENERKLÄRUNG :**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - BAUGRENZE
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - VERKEHRSFLÄCHE
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - GRÜNFLÄCHE (öffentlich)
 - FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
 - ROHSTOFFSICHERUNGSGEBIET
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (L)
 - ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - SPIELPLATZ
 - ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 25b BBauG.
 - SICHTDREIECK
 - ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - OFFENE BAUWEISE
 - ANORDNUNG VON PLANZEICHEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - BAUGRENZE
 - IN AUSSICHT GENOMMENE LINIENFÜHRUNG DER B 214 (Als Hinweis ohne rechtliche Bedeutung)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

DER VORHANDENE BAUMBESTAND IM BEREICH DES PFLANZGEBOTES MUSS GEM. § 9 ABS. 1 25b BBauG ERHALTEN WERDEN, SOWEIT NICHT DURCH GEPLANTÉ WEGE STRASSEN UND ZUFÄHRTEN DAS FÄLLEN EINZELNER BÄUME UNBEDINGT ERFORDERLICH WIRD.

INNERHALB DES SICHTDREIECKS DARF DIE SICHT IN MEHR ALS 0,80m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTEN BEIDER STRASSEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

MIT RECHTSKRAFT DIESER BEBAUUNGSPLANES TRETEN DIE BISHER RECHTSVERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 „ALTER SONNENBORSTELER KIRCHWEG“ AUSSER KRAFT.

HINWEISE :

DIE ALS KREISBÖGEN DARGESTELLTEN STRASSENEINMÜNDUNGEN SOLLEN ALS EIN VIELECKZUG IN ETWA ÖRTLICH ABGESTECKT WERDEN.

Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage : Flurkartenwerk
 Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt des Landkreises Nienburg
 erteilt durch das Katasteramt Nienburg am 24.9.1979. Az.: A III 28/79

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.9.1979).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.
 Nienburg, den (L.S.):

Der Rat der Gemeinde STEIMBKE hat in seiner Sitzung am 31.05.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) am 03.06.1979 ortsüblich durch *Kranz* bekanntgemacht.
 STEIMBKE, den 21. OKT. 1981 (L.S.):

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Nienburg/Weser, NIENBURG/WESER, den 12. Juni 1980. Der Oberkreisdirektor Planungsamt im Auftrage *L. Unger*

Der Rat der Gemeinde STEIMBKE hat in seiner Sitzung am 12.03.81 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG am 25.05.81 ortsüblich durch *öffentliche Auslegung* bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 24.06.81 bis 24.07.81 öffentlich ausgelegt.
 STEIMBKE, den 21. OKT. 1981 (L.S.):

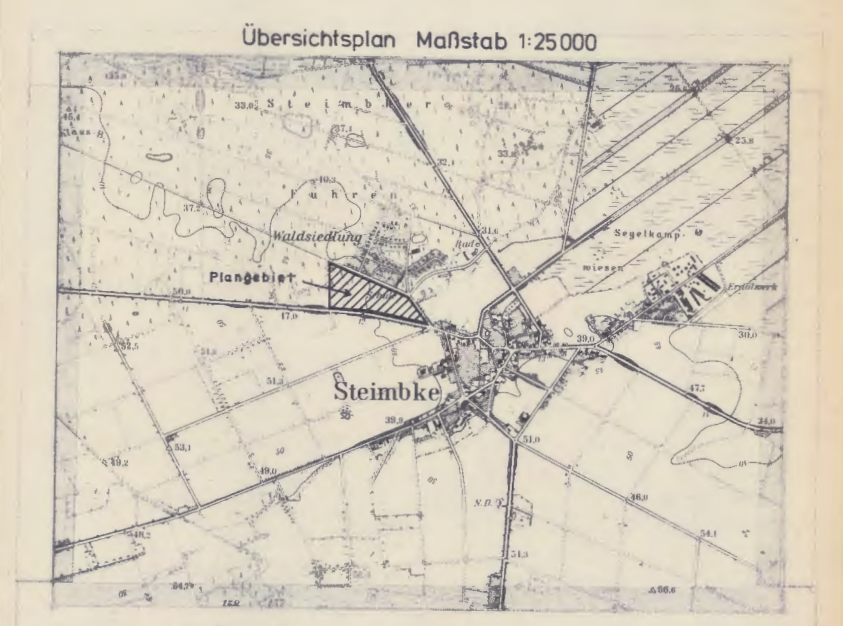
Der Rat der Gemeinde STEIMBKE hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 04.09.81 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Sitzung beschlossen.
 STEIMBKE, den 21. OKT. 1981 (L.S.):

Der vom Rat der Gemeinde STEIMBKE in der Sitzung vom ... beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309 vom heutigen Tage genehmigt.
 HANNOVER, den ... Bezirksamtsregierung Hannover im Auftrage

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, sind am ... ortsüblich im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksamtsregierung Hannover * - des Landkreises * bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
 STEIMBKE, den (L.S.):

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

Landkreis Nienburg - Weser
 Gemeinde
STEIMBKE
 Bebauungsplan Nr. 6
 „ALTER SONNENBORSTELER KIRCHWEG“
 1. ÄNDERUNG
 Flur 1 Maßstab 1:1000



PLANVERFASSER : H. Kramke, R. Unger,	Baurat Ing. (grad.)	AUFGESTELLT : 12. Juni 1980
GEZEICHNET : Kosiowski		GEÄNDERT : 12.1.1981 Ko. 28.4.1981 Ko.